

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 14. Januar 2015

Nummer 01



Aufgrund der Regenfälle standen im Dezember viele Acker- und Wiesenflächen im Amtsbereich teilweise unter Wasser. Zwischen dem Ranziner Kamp und dem Oldenburger Wald sammelte sich auf einer Wiese das Wasser aus dem Swinowbach.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Informationen aus dem Amt			
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	15. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin	17
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	16. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)	18
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	17. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin	18
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	6	18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 27.11.2014	19
5. Sitzungstermine	6	19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 24.11.2014	19
6. Bekanntmachung der Wahlleiterin zu einem Einspruch bei der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lühhannsdorf	6	20. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow	20
7. Bekanntmachung der Wahlleiterin zu einem Einspruch bei der Bürgermeister-Stichwahl in der Gemeinde Murchin	6	21. Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow	20
8. Bekanntmachung der Wahlleitung: Verzicht auf Sitz in der Gemeindevertretung und Nachrücker für die Gemeindevertretung Bandelin	6	Wir gratulieren	22
9. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015	7	Schulen und Kitas	
10. Winterdienst und Anliegerpflichten	8	1. Schulnachrichten der Grundschule Schlatkow	24
11. Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und des Amtes Züssow	9	2. Schulnachrichten der Grundschule Züssow	24
12. Beschluss des Amtsausschusses - Berichtigung	9	3. „Schnuppertag“ am Schlossgymnasium Gützkow	25
		4. Tag der offenen Tür - Ein voller Erfolg	25
		5. Kinder der Kita „Tausendfüßler“ möchten helfen	26
Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		Kultur und Sport	
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 12.12.2014	9	1. Blasorchester Gützkow - Wer möchte mitmachen?	26
2. Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin zum Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“	9	2. Konzert im Herrenhaus Libnow	26
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 10.12.2014	10	3. Dambecker Nachwuchs erfolgreich beim Weihnachtsturnier	27
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 15.12.2014	11	4. Weihnachtsbaumverbrennen in Lühhannsdorf	28
5. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 11.12.2014	11	5. „Fasching Light“ in Gützkow	28
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 08.12.2014	13	Kirchennachrichten	
7. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)	13	1. Kirchennachrichten Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	28
8. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg	14	2. Kirchennachrichten Züssow - Zarnekow - Ranzin	29
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 15.12.2014	14	3. Der Kirchenbote	31
10. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Lühhannsdorf	15	Informationen	
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 12.12.2014	15	1. Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Pulow	33
12. 11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin	15	2. Amtsgericht Greifswald: Terminbestimmung	33
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 02.12.2014	16		
14. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin	17		

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am
Mittwoch, dem 11.02.2015.

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.02.2015
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 28.01.2015

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten der

Amtsvorsteherin: **Jutta Dinse** j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)
Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Jörg-Hagen Tambach	Es kann jederzeit angerufen werden. Tel. 0171 570 25 84 bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0151 20689135 bgm.gross-kiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.gross-polzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.klein-buenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühhannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de

Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Kostenrechnung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-338	m.block@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-336	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 13.01.2015
15:15 - 17:00 Uhr

Sitzungstermine

21.01.2015 Gemeindevertretung Lühhmannsdorf
22.01.2015 Gemeindevertretung Züssow

Informationen: www.amt-zuessow.de • Gremien • Sit-
zungskalender

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 45 Landes- und Kommunalwahlordnung
(LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), geän-
dert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl.
M-V S. 759) gebe ich bekannt:

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lühhmannsdorf
hat am 25.06.2014 folgende Entscheidung im Wahlprü-
fungsverfahren getroffen:**

**Der Einspruch von Herrn Artur Schuldt vom 28.05.2014
gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom
25.05.2014 wird zurückgewiesen.**

Begründung:

Der Einspruch ist frist- und formgerecht eingelegt worden.
Es handelt sich bei dem im Einspruch vorgetragenen
Sachverhalt jedoch nicht um eine Unregelmäßigkeit, die
bei einer realistischen Betrachtungsweise das Wahler-
gebnis in der Weise beeinflusst haben kann, dass es hier-
durch zu einem anderen als dem festgestellten Wahler-
gebnis kommen konnte.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung hat Rechts-
kraft erlangt.

Züssow, den 15. Dezember 2014

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 45 Landes- und Kommunalwahlordnung
(LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), geän-
dert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl.
M-V S. 759) gebe ich bekannt:

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat am
23.07.2014 folgende Entscheidung im Wahlprüfungsver-
fahren getroffen:**

**Der Einspruch von Herrn Tobias Voje und 12 weiteren
Personen vom 23.06.2014 gegen die Gültigkeit der Bür-
germeister-Stichwahl vom 15.06.2014 wird zurückge-
wiesen.**

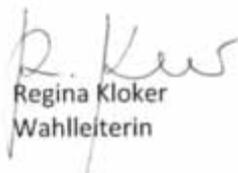
Begründung:

Der Unterzeichner Sebastian Speik hat kein Einspruchs-
recht. Im Übrigen ist der Einspruch frist- und formgerecht
eingelegt worden.

Die Einrichtung nur eines Wahllokals in der Gemeinde
Murchin im Ort Murchin verstößt nicht gegen Rechtsvor-
schriften und stellt damit keine Unregelmäßigkeit bei der
Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung dar.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung hat Rechts-
kraft erlangt.

Züssow, den 15. Dezember 2014


Regina Kloker
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlge-
setzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geän-
dert durch das Gesetz vom 25. November 2013 i. V. m. §
46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung
(LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 17. Dezember 2013 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vor-
pommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Bandelin**
(Gemeinde Bandelin)

Herr Steffen Jeschke

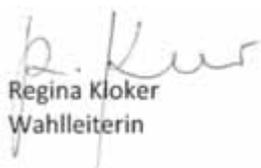
aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft *Gemein-
de Bandelin* 2014 in die Gemeindevertretung Bandelin ge-
wählt worden.

Herr Jeschke hat mit Schreiben vom 17.11.2014 seinen
Verzicht auf den Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin
erklärt.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin
für die laufende Wahlperiode auf

Frau Sandra Krohn

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählerge-
meinschaft *Gemeinde Bandelin* 2014 über.


Regina Kloker
Wahlleiterin

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 16.12.2014



R. Kloker
Wahlleitung

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2013 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Bandelin** (Gemeinde Bandelin)

Frau Susanne Busch

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft *Gemeinde Bandelin* 2014 in die Gemeindevertretung Bandelin gewählt worden.

Frau Busch hat mit Schreiben vom 21.11.2014 ihren Verzicht auf den Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin erklärt.

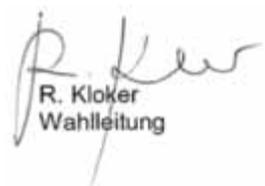
Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Jenny Schneider

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft *Gemeinde Bandelin* 2014 über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 16.12.2014



R. Kloker
Wahlleitung

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.264.600 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.882.200 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 382.400 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 382.400 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 382.400 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.237.800 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 3.968.400 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 269.400 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 84.300 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 84.300 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 185.100 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 185.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf v. H.
2. Gewerbesteuer auf v. H.

§ 6**Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf 24,503 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf 13,048 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 34.592,85 EUR.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt **ca. 40.000,00 EUR**
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres **ca. 50.000,00 EUR**

Da die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendunge/
Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, 05.11.2014



[Handwritten Signature]
(Amtsvorsteherin)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde sind nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 15.12.2014 bis 23.12.2014

zu den öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Züssow, den 10.11.2014

[Handwritten Signature]
Unterschrift
(Amtsvorsteherin)



Bekanntmachung des Fachbereiches Bau- und Grundstücksmanagement

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie alle Jahre wieder beginnt mit dem Einzug des Winters für alle Grundstückseigentümer die Verpflichtung bestimmte vor ihrem Grundstück liegende Gehweg- und Straßenbereiche von Schnee und Eis zu beräumen. Diese Verpflichtung wurde durch die amtsangehörigen Gemeinden auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Übertragung der entsprechenden Straßenteile ist in der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde geregelt, die Sie im Internet unter www.amt-zuessow.de nachlesen können. Im letzten Jahr sind viele Anlieger ihrer Pflicht nachgekommen und haben die entsprechenden Bereiche rechtzeitig geräumt und abgestumpft. Der Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement bittet daher wieder alle Eigentümer, ihrer Räum- und Streuverpflichtung nach der jeweiligen Straßenreinigungssatzung rechtzeitig und regelmäßig nachzukommen. So kann gewährleistet werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger unversehrt den Winter überstehen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Bedarfsfall mit Kontrollen zu rechnen ist. Sollten hierbei Zuwiderhandlung festgestellt werden, ist mit der Einleitung eines Ordnungsverfahrens zu rechnen. Auch die amtsangehörigen Gemeinden mit ihren Winterdienstpartnern werden in dieser Winterperiode wieder bemüht sein, einen ordnungsgemäßen Winterdienstbetrieb durchzuführen.

Saß

Fachbereichsleiter

Bau- und Grundstücksmanagement

Hinweis zu den Bekanntmachungen des Amtes Züssow

Entsprechend der Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtsbereiches und des Amtes Züssow erfolgt die Bekanntmachung der Satzungen, der Wahlbekanntmachungen und sonstiger Bekanntmachungen des Amtes Züssow und der Gemeinden auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“. Nach der auf der Homepage erfolgten Öffentlichen Bekanntmachung werden diese Bekanntmachungen im Züssower Amtsblatt entsprechend der Hauptsatzungen einmal abgedruckt. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“.

Amt Züssow

Berichtigtes Abstimmungsergebnis - Beschluss des Amtsausschusses vom 04.11.2014

Öffentlicher Teil:

1. Schulbusbegleitung und Projektarbeit an den Schulen im Amtsbereich B/AA/2014/039

Ausschluss von nicht stimmberechtigten Mitgliedern nach § 134 Abs. 4 KV M-V:

Gemeinde Rubkow, Bgm. Herr Höcker (eigene Schulträgerschaft)

Beschluss:

Der Amtsausschuss Züssow beschließt die Fortführung der Maßnahme Schulbusbegleitung und Projektarbeit an den Schulen des Amtes über den Bundesfreiwilligendienst ab dem 01.01.2015 fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2014

Öffentlicher Teil:

Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung).

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	370 %
Gewerbesteuer	300 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403000/08270000 - geringwertige Vermögensgegenstände

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403000/08270000.

Die Bürgermeisterin hat am 02.12.2014 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur 2. Änderung des Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Bandelin

Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ auf Grundlage des § 13a BauGB

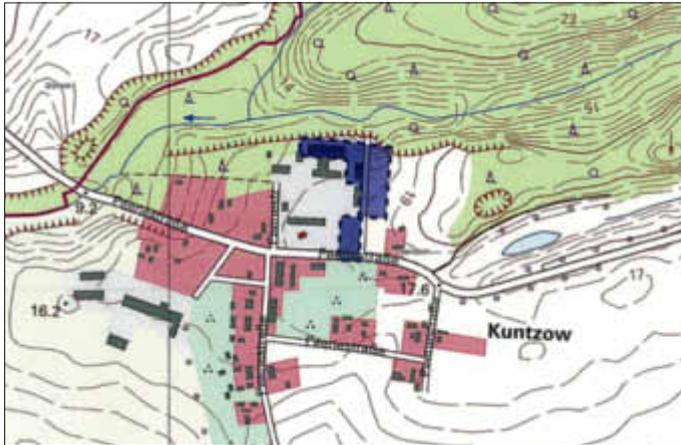
hier: **Bekanntmachung der neuerlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2014 den überarbeiteten Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ für die am Ortseingang von Kuntzow gelegene, nunmehr noch ca. 0,82 ha große Fläche der Nebenanlagen des alten Guts Kuntzow [Gemarkung Kuntzow,

Flur 1, Flurstücke 75 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise)] sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und zur Auslage bestimmt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes erfolgt entsprechend der Darstellung der Übersichtskarte.

Übersichtskarte:

Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 3, unmaßstäblich (Quelle des Luftbildes: GAIA MV)



Für das Plangebiet wird einerseits die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, andererseits die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes, welches der Erholungsnutzung dient, geplant. Damit sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zum Errichten und zum Betrieb von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, von Gastronomiebetrieben, von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden aber auch von Wohnungen, von Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke bzw. zum Errichten und zum Betrieb nicht störender Gewerbe-/Gartenbaubetriebe sowie von Betrieben der Forstwirtschaft geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ auf der Grundlage des § 13 a BauGB entwickelt werden soll, wird entsprechend § 13 a Abs. 3 BauGB darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und dass aus diesem Grunde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. § 4 c BauGB findet keine Anwendung. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass der künftige Bebauungsplan weniger als 20.000 Quadratmeter zulässiger Grundfläche ausweisen wird, so dass die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der gebilligte und zur Auslage bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 22.01.2015 bis zum 24.02.2015

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich - Telefon 038355 643216.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des B-Planes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ der Gemeinde Bandelin unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bandelin, den 16.12.2014

W. Belzer
W. Belzer
Bürgermeister



Gemeinde Groß Kiesow



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2014

Öffentlicher Teil:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Groß Kiesow 2015

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 476,00 EUR bei der KSt 55200.000/54422000 (Wasser- und Bodenverbände)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 476,00 EUR bei der KSt 55200.000/54422000 (Verwaltungsgebühren WBV)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Erhöhung Pachtpreis für Gärten mit Stall in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung des Pachtpreises für Gärten mit Stall in Groß Kiesow zum 01.07.2015 auf 0,30 EUR/qm/Jahr.

Die Pächter erhalten vom FB Bau- und Grundstücksmanagement die Vertragsänderungen mit der Bitte um Zustimmung. Bei Nichtzustimmung werden die Pachtverträge fristgemäß zum 31.12.2015 gekündigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumkataster und Baumkontrolle
- Abschluss eines Gestattungsvertrages - Photovoltaikanlage in Schlagtow Meierei
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Lieferung einer HW80 Kippbrücke
- Anpachtung einer Grundstücksfläche durch die Gemeinde als Material-, Geräte- und Maschinenlager

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014

Öffentlicher Teil:**Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab dem Haushaltsjahr 2014**

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem Haushaltsjahr 2014

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe - Baumfällung in der Ortdurchfahrt Groß Polzin
- Außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/07370000
- Außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/08214000
- Auftragsvergabe - Baumfällung im Ortsteil Pätchow

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 11.12.2014

Öffentlicher Teil:**Abschluss eines 1. Nachtrages zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Gützkow**

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Herr Armin Görs

Die Stadtvertretung Gützkow billigt in Ihrer Sitzung am 11.12.2014 den als Anlage zum Beschluss beigefügten 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger, Herrn Armin Görs wohnhaft Zum Kosenowsee 7 in 17506 Gützkow, über die Planung, Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee.

Der Abschluss des 1. Nachtrages zum Städtebaulichen Vertrag ist unerlässlich, um zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger verbindliche Regelungen hinsichtlich der Kostentragung der im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Vorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 10 zu treffen. Insbesondere betrifft dies die naturschutzrechtlichen und forstlichen Auflagen und die Belange der Löschwasserbereitstellung.

Zusätzliche Aufnahme im Vertrag:

Einfügung eines neuen Absatzes (zum Schluss):

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen. Die Abnahme der Ersatzmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Gützkow, den Vorhabenträger, die zuständige Forstbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Herr Armin Görs

Abwägungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee in der Fassung von 12-2012

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. B-Plan Nr. 10

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Herr Armin Görs

Feststellungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Herr Armin Görs

Abwägungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz am Kosenowsee in der Fassung von 12-2012

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab dem Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern ab dem HH-Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Jahr 2015

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung).

Änderung:

Gewerbsteuer	bisher 300 %	neu 340 %
--------------	--------------	------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Anlage.

In der Anlage wird der **Lindenweg** als verkehrsberuhigte Straße aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow, Löschgruppe Kölzin

Die Stadtvertretung beschließt dem Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow, Standort Dargezin, ab dem 01.01.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 120,00 EUR zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow 2014

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan fürs städtebauliche Sondervermögen 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/52559000- Kostenanteile Wohnsitzgemeinde

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 8.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 361000.00/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2014

Öffentlicher Teil:

Sollübertragung von Kostenstelle/Sachkonto Geringwertige Geräte, Ausstattung 11401.200/52380000 auf Geringwertige Vermögensgegenstände 11401.200/0827000 bei der FFw Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die Sollübertragung in Höhe von 104,77 EUR von der Kostenstelle/Sachkonto Geringwertige Geräte, Ausstattungen 11401.200/52380000 auf die Kostenstelle/Sachkonto Geringwertige Vermögensgegenstände FFw Karlsburg 11401.200/08270000 für die Anschaffung eines Druckers.

Der Bürgermeister hat hierzu am 16.10.2014 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 8.700,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 361000.00/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54102.000/0960.0000 (Straßenbeleuchtung Schulstraße)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 900,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54102.000/0960.0000 (Straßenbeleuchtung Schulstraße).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Karlsburg vom 08.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Karlsburg.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 286 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Karlsburg, 16.12.2014

Kohnert

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015
Bekannt gemacht am 17.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, 16.12.2014

Kohnert

Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung vom 27.10.2014 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Karlsburg, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Karlsburg, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	6,19 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,07 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	7,10 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	4,24 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	1,10 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Karlsburg, den 16.12.2014



Kohnert

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015

Bekannt gemacht am 17.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 16.12.2014

Kohnert

Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.00/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	286 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbesteuer	330 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Auszahlung im Produkt 54500000 (Straßenreinigung/Winterdienst)

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 5.500,00 EUR im Produkt 54500000 (Straßenreinigung/Winterdienst) für das Sachkonto 07183000 (Schiebeschild Winterdienstfahrzeuge)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Stundungsantrag
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Anschaffung Schiebeschild für Winterdienst

Gemeinde Lühhmannsdorf

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lühhmannsdorf in ihrer Sitzung vom 24.11.2014 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Lühhmannsdorf, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Lühhmannsdorf, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	11,02 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	10,49 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	8,20 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	9,02 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Lühhmannsdorf, den 16.12.2014



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015

Bekannt gemacht am 19.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühhmannsdorf, den 16.12.2014

Hall
Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2014

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 11401.9000/5233.7000 (Rückbau der Kläranlage Jugendherberge)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.900/5233.7000 (Rückbau Kläranlage Jugendherberge).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Verwendung einer Spende
- Auftragsvergabe zum Rückbau der Kläranlage an der Jugendherberge
- Einstellung einer Dorfhelferin auf geringfügiger Basis

11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom

12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Murchin am 20.11.2014 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 16.08.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	= 14,83 EUR
b) 1,0 ha	Gartenland	= 7,57 EUR
c) 1,0 ha	sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege, Plätze)	= 14,83 EUR
d) 1,0 ha	landwirtschaftliche oder gleichartig genutzte Fläche	= 8,48 EUR
e) 1,0 ha	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	= 3,52 EUR
f) 1,0 ha	Unland/Brachland	= 3,52 EUR
g) 1,0 ha	See	= 3,52 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Murchin, den 12/12/2014


Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 19.12.2014.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015 am 14.01.2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 12/12/2014

 Dinse
 Bürgermeister

Sehr geehrte Einwohner und Gäste der Gemeinde Murchin,

für das Jahr 2015 möchte ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Wohlbefinden wünschen. Uns allen wünsche ich viele Ideen für die Gestaltung unserer Gemeinde, für die Umsetzung unserer Pläne und Vorhaben und für gemeinsame Veranstaltungen im neuen Jahr. Allen aktiven Mitstreitern danke ich, alle zögernden möchte ich ermutigen, sich gemeinsam mit den bereits Aktiven für die Gemeinde zu engagieren.

Peter Dinse

Bürgermeister der Gemeinde Murchin

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2014

Öffentlicher Teil:

Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab den Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Schmatzin beschließt die Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr Schmatzin

Die Gemeindevertretung beschließt dem Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Schmatzin ab dem 01.01.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 170,00 EUR zu zahlen.

Die Gemeindevertretung beschließt dem Stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Schmatzin ab dem 01.01.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 85,00 EUR zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene-Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene-Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 54102.000/52338.000 (Unterhaltung Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.200,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54102.000/52338.000 (Unterhaltung der Straßenbeleuchtung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/52351000 (Fahrzeugunterhaltung Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR auf dem Sachkonto 12600.000/52351000 (Fahrzeugunterhaltung Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundsatzentscheidung zum Verkauf einer Wohnung in der Gemarkung Schlatkow
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumkataster und Baumkontrolle

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.12.2014 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.11.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.05.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 EUR monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 84,00 EUR. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 42,00 EUR. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schmatzin, 16.12.2014

 Dr. Brandt
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015

Bekannt gemacht am 19.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, 16.12.2014


 Dr. Brandt
 Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schmatzin vom 02.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Schmatzin.

§ 2

Hebesätze

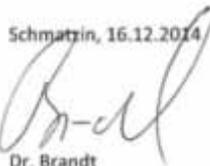
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schmatzin, 16.12.2014

 Dr. Brandt



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015

Bekannt gemacht am 17.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, 16.12.2014


 Dr. Brandt
 Bürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schmatzin vom 02.12.2014 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 06.07.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 04.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	14,50 EUR
b) 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	9,11 EUR
c) 1,0 ha	Gartenland	8,55 EUR
d) 1,0 ha	Straßen und Wege	17,07 EUR
e) 1,0 ha	Acker- und Grünland	9,62 EUR
f) 1,0 ha	Wald-, Un- und Brachland, Teich, Weiher, Sumpf	4,31 EUR

Artikel 2**§ 7 Inkrafttreten**

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schmatzin, 16.12.2014




Dr. Brandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.01.2015.

Bekannt gemacht am 17.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, 16.12.2014



Dr. Brandt
Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014****Öffentlicher Teil:****Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Gemeinde Hanshagen**

Die Gemeinde Wrangelsburg hat keine Anregungen und Bedenken zur 2. Ergänzung der Klarstellung mit Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hanshagen um einen Bereich am Gladrower Weg der Gemeinde Hanshagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung der Schneeabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg

Gemeinde Ziethen**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2014****Öffentlicher Teil:****Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 11.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.00/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

Der Bürgermeister hat hierzu am 06.11.2014 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltskonsolidierungskonzept 2014

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt laut § 43 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2014 und folgende Finanzplanungsjahre.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeinde Züssow

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** in ihrer Sitzung vom 06.11.2014 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Züssow, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Züssow, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	8,92 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	8,74 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	8,43 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	8,33 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	1,10 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Züssow, den 16.12.2014

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 05.01.2015

Bekannt gemacht am 16.12.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.01.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 16.12.2014



Stephan
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer Dipl.-KFM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KFM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk.

Den Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und



Stephan
Bürgermeister



Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, den 06.11.2014

gez.

Dipl.-Kfm. Hennig v. Reden
Wirtschaftsprüfer

Jörg Bernstein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Frank A. Büchl
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Stelk
Wirtschaftsprüfer

- Der auf den 31.12.2013 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von den Wirtschaftsprüfern Dipl.-KFM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KFM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 06.11.2014 versehenen Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.782.215,31 EUR wird festgestellt.
- Die Gemeindevertretung Züssow beschließt:
Die Gemeindevertretung Züssow stellt den von den Wirtschaftsprüfern Dipl.-KFM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KFM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk mit Bestätigungsvermerk vom 06.11.2014, für die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 wie folgt fest:

1. Die Bilanzsumme beträgt	EUR	4.782.215,31
2. Der Jahresgewinn beträgt	EUR	44.011,49
- Der Jahresgewinn in Höhe von 44.011,49 EUR wird vortragen.
Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow können vom 12.01.2015 - 16.01.2015 werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Anklamer bws GmbH Großer Wall 13 in 17389 Anklam eingesehen werden.

Impressum

Amliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Redaktion:

Internet und E-Mail:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich:

Ämtlicher Teil:
Außenamtlicher Teil:
Anzeigentel:

Der Amtvorsteher
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:
Bezug:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



Schulen

Grundschule Schlatkow

So viel Heimlichkeiten in der Weihnachtszeit

Unter diesem Motto fand am 11.12.2014 an der Grundschule Schlatkow der traditionelle Advents- und Trödelmarkt statt. Schon während der Vorbereitung auf diesen Tag kam überall weihnachtliche Stimmung auf. Jede Klasse bereitete sich intensiv auf das Fest vor. So wurde gesungen, gebacken und gebastelt. Alle Klassen erhielten auch Unterstützung von den Eltern und allen Mitarbeitern der Schule. Bereits Tage vor dem Fest bauten sie ihre Bastel- und Trödelstände auf, dekorierten ihre Klassenräume und den Schulflur, schmückten die Turnhalle und schufen so überall eine stimmungsvolle Atmosphäre.



An diesem Tag begrüßten wir auch die zukünftigen Schulanfänger, deren Eltern und viele Gäste. Nach einer kurzen Ansprache durch die Schulleiterin Frau Scheffler, begeisterten die Mädchen und Jungen ihr Publikum mit weihnachtlichen Liedern, Gedichten und Rollenspielen. Zum Abschluss überreichten die Schüler der ersten Klasse den „Neuen“ eine Weihnachtsmütze und ein kleines Präsent. Danach wurde das gesamte Schulhaus zum Weihnachtsmarkt. Schon am Eingang lud der große selbst hergestellte Adventskranz mit seinen brennenden Kerzen zum Verweilen ein. In jedem Klassenraum wurde etwas Besonderes angeboten. So konnten die Kinder Kerzenständer oder Geschenkeanhänger aus Holz basteln, Kerzen mit Wachs verzieren, in der Bäckerei Plätzchen backen, Märchenrätsel lösen oder gemütlich im Kaffeestübchen mit Eltern und Mitschülern selbst gebackenen Kuchen essen. Wer noch kleine Geschenke für die Familie suchte, fand das eine oder andere an den vielen Ständen. Der anregende Nachmittag verging leider viel zu schnell. Dennoch hatten alle Spaß und nahmen die weihnachtliche Stimmung mit nach Hause.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Schülerinnen und Schülern, den Eltern, allen Lehrkräften und Mitarbeitern für die Unterstützung bedanken. Ich wünsche allen ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2015.

S. Scheffler
Schulleiterin

Grundschule Züssow

WEIHNACHTSZEIT IN DER GRUNDSCHULE ZÜSSOW

Liebe Leser,
alle Schüler und Kolleginnen wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr 2015! Das alte Jahr ging für unsere Schüler mit vielen weihnachtlichen Höhepunkten zu Ende. Die Kinder freuten sich über die Vorführung des Märchens „Aladin und die Wunderlampe“ im Anklamer Theater. Frau Schuster, die talentierte und kreative Puppenspielerin, begeisterte uns am 16. Dezember mit der Geschichte über „Das kleine hässliche Entlein“. Festlich geschmückt, hell erleuchtet und von weihnachtlichen Klängen durchzogen, präsentierte sich am Abend des 16. Dezembers die Grundschule Züssow ihren Gästen. Eltern, Großeltern und Gäste waren eingeladen zum traditionellen Weihnachtsmärchen. Frau Labahn und Frau Maron studierten mit den Schülern das russische Märchen „Die zwölf Monate“ ein. Große Hilfe erhielten Sie von den Eltern, die Kostüme bastelten. Wie jedes Jahr unterstützte uns die Musikschule Fröhlich bei der musikalischen Umsetzung. Alle Kinder waren total aufgeregt, ob es vor so vielen Zuschauern auch klappen würde. Bevor das Programm um 18.00 Uhr losging, hatten die Klassen mit ihren Eltern und der Schulverein unserer Schule Weihnachtsleckereien für unsere Gäste vorbereitet. Für alle Beteiligten war es ein gelungener Abend. Bereits am Nachmittag bedankte sich das Kollegium der Grundschule während einer gemütlichen Weihnachtskaffeetafel bei allen AG-Leitern, technischen Kräften und den fleißigen Küchenfrauen für ihre geleistete Arbeit in diesem Jahr. Mit viel Engagement, kreativen Ideen sowie Weit- und Umsicht sind auch Eltern, Lehrkräfte, der Schulelternrat und der Schulverein bereit, Schule für unsere Schüler zu gestalten, Herausforderungen anzunehmen und sie erfolgreich zu meistern. Vielen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien läuteten wir die Weihnachtstage feierlich und besinnlich ein. In der Züssower Kirche sangen wir Weihnachtslieder. Herr Dr. Harder begrüßte uns und las uns die Weihnachtsgeschichte vor. Frau Heller begleitete uns auf der Orgel. Mit einer fröhlichen Weihnachtsfeier gingen unsere Schüler anschließend in die wohlverdienten Weihnachtsferien.

Gut erholt begann am 5. Januar wieder die Schule. Die Energiespeicher sind aufgeladen, um 2015 gesund und erfolgreich lernen und arbeiten zu können. Ein Jahr ist viel, wenn man es nutzt!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute.

C. Maron

Schulleiterin der GS Züssow



Schlossgymnasium Gützkow

„Schnuppertag“ am Schlossgymnasium Gützkow

Das Schlossgymnasium Gützkow führt am 23. Januar 2015 traditionell den „Schnuppertag“ für die künftigen Schülerinnen und Schülern der 7. Klassen durch. Gemäß dem Schulprofil wird ihnen die Möglichkeit geboten, die Atmosphäre an der Schule selbst erleben zu können.

Außerdem erhalten sie die Gelegenheit, an „Schnupperstunden“ in den zukünftigen Fremdsprachen und im bilingualen Unterricht teil zu nehmen und sich aktiv in speziellen Probeunterrichtsstunden in den naturwissenschaftlichen Fächern zu betätigen.

Bereits am 15. Januar 2015, um 19.00 Uhr, bietet das Gymnasium einen weiteren Informationsabend zum Schulkonzept der Bildungseinrichtung an. Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an die Eltern, deren Kinder sich im kommenden Schuljahr für den gymnasialen Bildungsgang interessieren. Der Schulleiter berät auch die Eltern, die sich noch nicht endgültig für die Schullaufbahn an einer weiterführenden Schule entschieden haben.

Tag der offenen Tür - Ein voller Erfolg

Erneut öffnete das Schlossgymnasium Gützkow seine Pforten für den traditionellen Tag der Offenen Tür am 29.11.2014.

Im Verlauf der vielfältigen Angebote konnten alle Schüler und Gäste eine offene Unterrichtsstunde miterleben, ihre Kreativität beim Basteln von Adventsgestecken unter Beweis stellen, einer Chorprobe lauschen, jungen Programmierern über die Schulter schauen oder Nachwuchsschauspieler in Aktion erleben. Natürlich kamen auch die Naturwissenschaften nicht zu kurz, denn biologische, chemische und physikalische Experimente luden zum Mitmachen ein. Wer Wetterphänomenen auf der Spur ist, war bei den geografischen Experimenten richtig.

Mit der Schulsozialarbeiterin konnten die jüngeren Gäste Eulen aus Papiertüten basteln. Unter dem Motto „Wo gehobelt wird, fallen auch Späne“ konnte man handgemachte Vogelhäuser aus der Holzwerkstatt käuflich erwerben. Des Weiteren konnte man den Berichten von der Sprachreise nach England bzw. dem Schüleraustausch mit französischen und schwedischen Schülern folgen. Eine von Schülern liebevoll gedeckte Kaffeetafel erwartete auch die ehemaligen Kollegen.

In der Sporthalle fand das traditionell gut besetzte Fußballturnier statt. Dort traten Mannschaften unterschiedlicher Jahrgänge, sowie ehemaliger Schüler gegeneinander an.

Eltern zukünftiger Schlossgymnasiasten erhielten Informationen zur Schullaufbahn an unserem Gymnasium. Der Förderverein, ohne dessen Unterstützung viele Aktivitäten an unserer Schule nicht möglich wären, zog eine Bilanz seiner Arbeit. Den Höhepunkt des Tages bot das Weihnachtskonzert des Chores mit bekannten und neuen Weihnachtsliedern. Den Rahmen des Konzertes rundeten die Musiker unserer Schule ab. In der traditionellen Schulwette, die wieder die Schüler gewannen, ging es um das Singen eines Winterliedes. Der verlorene Wetteinsatz der Lehrer war keine Hausaufgaben und Leistungskontrollen für die Schüler in der letzten Schulwoche vor Weihnachten. Alles in allem war der Tag der Offenen Tür für alle Mitwirkenden ein voller Erfolg!

A. Wischow, L. v. Behren, R. Frank, F. Krüger

Kitanachrichten

Auch wir helfen

Im September erschreckte ein Bild viele Menschen in unserem Bereich. Es zeigte den Förster Herr Frey vor der abgebrannten Waldhütte an der Spinne. Verantwortungslose Menschen hatten mitten im Wald das Feuer gelegt. Weil auch die Kinder der Kita „Tausendfüßler“ gern diesen Ort aufsuchen, wollten sie helfen, die Hütte wieder aufzubauen. Sie sammelten Altpapier und überreichten den Erlös, zusammen mit einer Spende von Karlsburger Bürgern, am 10. Dezember 2014 dem Förster. Kinder und Erzieher der Kita hoffen, dass nie wieder ein Feuer den Wald gefährdet und wünschen gutes Gelingen beim Wiederaufbau. Wir freuen uns auf den nächsten Waldbesuch.



Kulturnachrichten

Das Blasorchester Gützkow e.V. stellt sich vor:



Mögt ihr Musik? Wollt ihr gerne ein Blasinstrument spielen?
Dann seid ihr bei uns richtig!
Wir sind eine Gruppe von begeisterten Musikern, die mit traditioneller und moderner Blasmusik zu verschiedenen Anlässen aufspielen und auf Festen, Feiern und Geburtstagen für gute Laune sorgen.

Möchtet ihr bei uns mitmachen?

Meldet euch bei:

Gesine Schweigert

Tel. 038353/66773

Email: info@blasorchester-guetzkow.de

Nur Mut - Vorkenntnisse braucht ihr nicht,

unsere Musikpädagogin Frau Schmidt

wird euch gerne helfen,

ein Instrument zu lernen.

Wir freuen uns auf euch!

Das Blasorchester Gützkow e.V.



Am 31. Januar um 16:00 Uhr wird das 3. Libnower HERRENHAUSKONZERT stattfinden

Diesmal erwartet die Besucher etwas ganz Besonderes. Das Ensemble „SAMTBLECH“ gibt eines seiner seltenen Konzerte.

Vier hochversierte Musiker des Rundfunkinfonieorchesters Berlin haben sich auf ihre Fahnen geschrieben, nicht länger still zuzuschauen, sondern dem allseits üblichen, muskelprotzenden Blechbläsergetute eine intelligente, kammermusikalische Alternative entgegenzuhalten.

Die Musikstücke, Texte und Lieder dieses Programms handeln von der Liebe.

Die Konzertbesucher können sich, falls sie sich fürs neue Jahr auf diesem Gebiet etwas vorgenommen haben, interessante und frische Anregungen holen, wie z. B.:

„Die Liebe ist ein Feuerzeug
Das Herz, det Herz, das ist der Zunder
Und fällt een kleenes Fünkchen rein
Dann brennt der ganze Plunder“

Simone Gruppe
Anne Mentzen
Hannes Hölz
Georg Schwark

Flügelhorn und Gesang
Horn, Klavier und Gesang
Euphonium und Gesang
Tuba und Gesang

Dambecker Nachwuchs beendet das Jahr 2014 mit einem guten 3. Platz beim eigenen Weihnachtsturnier



Am 20. Dezember trafen sich 8 E-Jugendmannschaften zum Weihnachtsturnier des SV Dambeck 53 in der Sporthalle des Schlossgymnasiums in Gützkow. Gespielt wurde in zwei Staffeln bei einer Spielzeit von 12 Minuten.

Der Gastgeber startete sehr gut in das Turnier mit einem klaren 5:1 Sieg gegen den SV 93 Niepars wurden die Weichen für den Staffelsieg gestellt.

Gegen den PSV Stralsund reichte es zu einem knappen 1:0 Sieg. Mit einem 1:1 im letzten Gruppenspiel gegen den SV Abtshagen I wurde die Vorrunde abgeschlossen.

1.	SV Dambeck 53	7 Pkt.	7:2 Tore
2.	PSV Stralsund	6 Pkt.	2:1 Tore
3.	SV Abtshagen I	4 Pkt.	2:2 Tore
4.	SV 93 Niepars	0 Pkt.	1:7 Tore

In der Staffel II bestimmte die SG Lissan/Usedom das Geschehen mit 3 Siegen gegen die SG Greifswalder SV 04/FSV B W Greifswald (2:0), gegen die SG Traktor Groß Kiesow (7:0) und gegen den SV Abtshagen II (4:0) und ohne Gegentor wurde das Team von Trainer Lutz Meißner souveräner Staffelsieger.

1.	SG Lissan/Usedom	9 Pkt.	13:0 Tore
2.	SG GSV 04/FSV B W HGW	6 Pkt.	5:2 Tore
3.	SG Traktor Groß Kiesow	3 Pkt.	3:10 Tore
4.	SV Abtshagen II	0 Pkt.	1:7 Tore

Weiter ging es nun mit dem Spiel Vierter Staffel I gegen Dritter Staffel II in einem bis zum Schlusspfiff spannenden Spiel siegte der SV 93 Niepars gegen die SG Traktor Groß Kiesow mit 2:1. Im zweiten Überkreuzvergleich setzte sich der SV Abtshagen II mit einem 3:2 nach 7 Meterschießen gegen den SV Abtshagen I durch. Im ersten Halbfinalspiel traf der Gastgeber auf die Spielgemeinschaft aus Greifswald. Das Spiel endete nach 12 Minuten 1:1-Unentschieden. Die SG Spieler hatten beim anschließenden 7 Meterschießen die besseren Nerven und standen somit im Finale. Das zweite Halbfinale gewann die SG Lissan/Usedom klar mit 4:0 gegen den PSV Stralsund. Das Spiel um Platz 7 gewann der SV Abtshagen I mit 2:0 gegen die SG Traktor Groß Kiesow. Der SV 93 Niepars konnte das Spiel um Platz 5 gegen den SV Abtshagen II nach 7 Meterschießen für sich entscheiden. Im kleinen Finale drehte unsere Mannschaft noch mal mächtig auf und fegte den PSV Stralsund mit 6:0 vom Platz. Das Finale gewann die SG Lissan/Usedom gegen die SG aus Greifswald knapp mit 1:0.

1. SG Lissan/Usedom
2. SG GSV 04/FSV B W HGW
3. SV Dambeck 53
4. PSV Stralsund
5. SV 93 Niepars
6. SV Abtshagen II
7. SV Abtshagen I
8. SG Traktor Groß Kiesow

Bester Torwart wurde Leven Rakow aus Abtshagen.
Bester Spieler wurde Lukas Dumrese aus Dambeck.
Bester Torschütze wurde Lukas Dumrese aus Dambeck.
7 Meter-König wurde Marcus Meißner aus Lissan.

Ein großes Dankeschön geht an die beiden Schiedsrichter Karsten Passow und Bert Peter. Ebenfalls bedanken wir uns bei Achim Plötz und Torsten Siebrecht für die Turnierleitung. Ein großes Dankeschön geht auch an die Mütter unserer Nachwuchsfußballer für die tolle Bewirtung.

Beim Weihnachtsturnier trug Lukas Dumrese zum letzten Mal das Dambecker Trikot mit der Nummer 6. Nach 6 Jahren SV Dambeck 53 wird er künftig für den Greifswalder SV 04 die Tore schießen. Lukas wird eine große Lücke in unserem Team hinterlassen. Wir wünschen ihm viel Glück und Erfolg in seinem weiteren Fußballerleben. Wer gerne Fußball spielt, ist bei uns jederzeit willkommen. Wir suchen Verstärkung für die Jahrgänge 2003/2004/2005.

Trainingszeiten:

dienstags, 16:00 - 17:45 Uhr und freitags, 15:00 - 17:00 Uhr in der Sporthalle der Regionalen Schule

M. B.



Weihnachtsbaumverbrennen in Lühhannsdorf



Am 24.01.2015 findet um 18 Uhr am Gemeindezentrum unser traditionelles Weihnachtsbaumverbrennen statt.

Die Kameraden der FFW und die Mitglieder des Stockcarteams sorgen für heiße Getränke und Bratwurst. Es besteht die Möglichkeit, die Bäume am 19.01.2015 vor die Grundstücke zu legen, sie werden dort abgeholt.

Esther Hall

Bürgermeisterin

„Fasching Light“ in Gützkow

Die Faschingsbegeisterten müssen in diesem Jahr leider auf den Februar-Fasching in Gützkow verzichten. Die traditionelle Weiberfastnacht und der Fasching am Samstag müssen leider ausfallen, da der Saal auf dem Hasenberg zurzeit umgebaut und renoviert wird. Eine Samstagsveranstaltung soll aber trotzdem später im März stattfinden. Nicht verzichten müssen die Kinder, der **Kinderfasching** am **13.02.2015** findet ab **15.30 Uhr** im **Saal der Feuerwehr Gützkow** statt.

Aktuelle Termin-Info's unter www.gcc-1986.de

Kirchennachrichten

Das perfekte Leben?!

Jahreswechsel und die vorausgehende Weihnachtszeit können dazu führen, dass wir „**größere Gedanken**“ als **gewöhnlich** denken. Über unser Leben. Über die Menschen, mit denen wir verbunden sind. Über das Gewesene, das Gegenwärtige und das Zukünftige.

Das hängt damit zusammen, dass diese Ereignisse rund um den 24. bei sehr vielen von uns mit höchsten persönlichen Emotionen verbunden sind. Diese Tage lassen auch unsere soziale Einbindung wie ein Extrakt in einem Reagenzglas erkennen. Wer zu Heiligabend bzw. zu Weihnachten keinen Besuch bekommt oder macht, lebt wahrscheinlich sehr einsam ... Und ein Jahreswechsel führt mitunter sehr klar vergebene und neue Chancen vor Augen.

Darüber hinaus begegnen wir in diesem Zeitmonat zwischen 15. Dezember und 15. Januar in der Regel überdurchschnittlich vielen, uns bekannten Menschen. Beim Einkaufen, in der Kirche, bei einer Advents- oder Silvesterfeier, beim Neujahrsspaziergang. Eng verbundenen Menschen etwa bei einem größeren Familien- oder Freundestreffen über die Weihnachtstage. Vielleicht auch nur per Brief, per Päckchen, per Telefon oder via Internet: um Weihnachts- und Neujahrgrüße auszutauschen.

Wir treffen jedenfalls auf die eine oder andere Weise auf unsere Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Freundinnen und Freunde, Kollegen, Nachbarn ...

Schnell kommen Gedanken auf wie: „So hab ich mir das immer vorgestellt ...“, „So habe ich mir das schon als Kind gewünscht ...“ oder auch: „Die und die haben das so, wie ich es immer haben wollte, aber bei mir hat das und das nicht geklappt ...“ Oder auch: „Bloß gut, dass das und das bei mir so nicht ist ...“

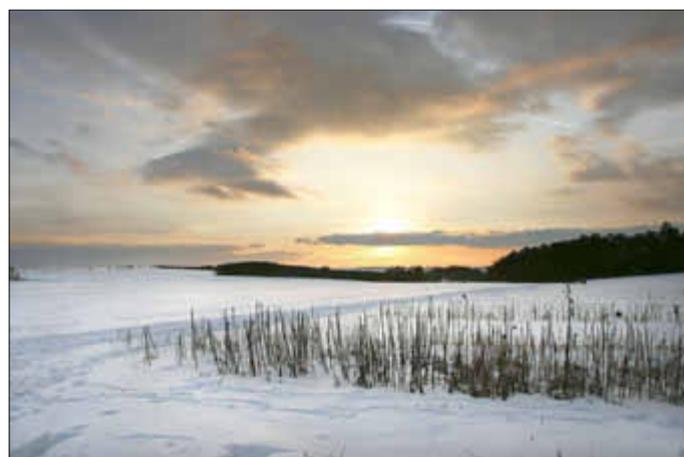
Ein Resümieren über unser bisheriges und momentanes Leben kann in Gang gesetzt werden, aber auch der Vergleich mit anderen, mit anderen Lebensentwürfen. - Meist geht der nicht gut aus, denn wir vergleichen uns ja meistens mit denen, die bestimmte Dinge besser/schöner/größer/toller haben/können u. ä.

Für die älteren unter uns: „Die haben es gut, die sind ja noch zu zweit ...“, „Sie haben liebe Kinder in der Region.“, „Er darf weiterhin selbst Autofahren.“, „Sie ist noch um einiges gesünder, obwohl ich doch viel jünger bin ...“

Wir vergleichen „unsere Leben“. Gut tut das nicht. Wir sollten das lassen! Aber es steckt scheinbar so drin in uns. Das ewige Vergleichen im Stile der Fernsehwerbung: „Mein Haus, mein Auto, mein Boot, meine Enkelkinder, meine Witwenrente, ...“.

Kaum jemand ist davor gefeit. Unser Streben nach dem für uns selbst bestmöglichen Leben ist stark ausgeprägt. - Wir können uns damit trösten, dass alles Gute selten beisammen ist.

Beruflicher Erfolg und privates Liebesglück treffen schon hie und da aufeinander. Dann aber fehlt es doch an Familienglück oder es liegen nicht gerade kleine gesundheitliche Einschränkungen vor etc. pp. Oder aber es gilt, große „Altlasten“ des Lebens mitzuschleppen, die das nach unserer Wahrnehmung „doch so perfekt wirkende Leben“ der anderen erschweren und ausbremsen.



Wir alle wollen das perfekte Leben führen. Beruflich und privat erfolgreich und glücklich leben, alles immer besser schaffen: mehr leisten, netter sein, fitter und gesünder werden.

Wenige schaffen das, einige versagen auf ganzer Linie, **die meisten von uns** - so konnte ich es einer psychologischen Studie entnehmen - **wurschteln und kämpfen sich so durch.**

Irgendwie freut mich das und ich hoffe: Sie auch?! Das perfekte Leben? - Das kriegen eben doch nur ganz wenige hin. Und wie lange mag das währen? Scheidung, Krankheit, Tod, Wirtschaftskrisen, Unglücke, Kriege. Nichts wird so bleiben, nichts ist berechenbar. Für Christinnen und Christen liegt alles in Gottes Hand. Für viele andere ist es das Schicksal, was entscheidet ...

Kein perfektes Leben, aber ein großartiges Jahr 2015 mit bestmöglicher Gesundheit und Fröhlichkeit wünscht Ihnen und Euch allen

Ihr/Euer Land-Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste u. ä.

Wann	Name	Kirche	Zeit
18.01.	2. So. n. Epiphania	Ziethen	10:00
18.01.	2. So. n. Epiphania	Quilow	11:15
25.01.	Letzter So. nach Epiphania	Rubkow	09:00
25.01.	Letzter So. nach Epiphania	Groß Bünzow	10:30
25.01.	Letzter So. nach Epiphania	Schlatkow	14:00
01.02.	Septuagesimä	Ziethen	10:00
01.02.	Septuagesimä	Quilow	11:15
08.02.	Sexagesimä	Rubkow	09:00
08.02.	Sexagesimä	Groß Bünzow	10:30
08.02.	Sexagesimä	Schlatkow	14:00

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittage für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **16.02.2015** wollen wir **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow zusammen kommen. Wir freuen uns auf lebendige Gespräche zu spannenden Themen bei Kaffee und Kuchen.

Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängern u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

Flöten

Immer **donnerstags** im alten Ziethener Gemeindehaus um **16:30 Uhr** ertönt mehrstimmige Flötenmusik unter der Anleitung von Renate Parakenings.

Konfirmandenarbeit

Unser zweiter Januar-Termin ist der **26.01.2015** um **17:00 Uhr** auf dem Groß Bünzower Pfarrboden.

Kinderkirche

Bist Du ein Schulkind der 1. bis 6. Klasse? Dann bist Du ganz herzlich eingeladen zur Kinderkirche im Neuen Jahr mit Diakon Eckhard Buntrock am Sonnabend, **17.01.2015** von **09:00 - 11:30 Uhr**. 'Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen miteinander. Und feiern eine kleine Andacht.' Ort: Gemeindehaus Ziethen. 'Hast Du Lust dazu zu kommen?'

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt nun einmal auch eine finanzielle Basis ... Ihr Gemeindekirchgeld können Sie auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür schon jetzt!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** in Groß Bünzow 22, per handy über **0151 11118201** und per mail: gross-buenzow@pek.de

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr**

Homepage

Alle Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde

Züssow-Zarnekow-Ranzin

Musik - der Lebensbegleiter

Die Musik spielt im Leben der meisten Menschen eine wichtige Rolle. Bestimmte Lieder begleiten einen durch das ganze Leben, spiegeln Lebenssituationen oder Gefühle wieder. Gerne singen die Kinder im Kindergarten, bei jedem Fest wird dort lautstark mitgesungen. In der Schulzeit ist der Musikunterricht für viele Schüler eine entspannte Stunde und später wird unter der Dusche gesungen, im Auto mitgesungen oder zumindest mitgesummt. Zwar behaupten viele Menschen, dass sie nicht singen können, doch ist es wirklich so? Früher - in der vor-medialen Zeit - wurde in den Familien viel gesungen und musiziert. Die Menschen damals sangen bestimmt nicht besser als heute, aber sie waren es gewohnt, da es sonst keinerlei Musik im Haus gab. Heute wird man durch das Radio und CDs (Schallplatten und Kassetten sind schon

fast antik) überall mit Musik beschallt, so dass das eigene Singen nicht mehr notwendig ist. Ist es wirklich nicht mehr notwendig? Findet man nicht doch häufig „Trost in einem Lied“ oder kann seine übersprudelnde Freude zum Ausdruck bringen?

Frei nach dem Motto „Singen macht Spass, singen tut gut, ja, singen macht jedem Mut ...“, bietet die Kirchengemeinde Züssow Zarnekow Ranzin für jede Altersgruppe musikalische Angebote:

Kinderchor „Singemäuse“, mit Gerhild Heller, jeden Donnerstag um 15.30 Uhr

Kinder zwischen 5 und 8 Jahren können hier viel Spass rund um die Musik haben

Band „Heaven on Earth“, mit Gerhild Heller, jeden Montag um 18.30 Uhr

Jugendliche und junge Erwachsene proben gemeinsam christliche und bekannte Songs für Gottesdienste und andere Auftritte

Kirchenchor, mit Gerhild Heller, jeden Dienstag um 19.00 Uhr

Freude am Singen ist hier die Devise. Der Kirchenchor begleitet mit klassischen und modernen Liedern und Chorälen Gottesdienste und gestaltet größere Chorprojekte mit

Flötenchor im Pfarrhaus Züssow, mit Gerhild Heller, jeden Donnerstag um 16.30 Uhr

Eine Flöte ist in jeder Hausmusik beheimatet. Der Flötenchor begleitet mehrere Gottesdienste und es gibt die Möglichkeit, an regionalen Festen und an Workshops teilzunehmen.

Bläserchor, mit Gerhild Heller, jeden Donnerstag um 18.30 Uhr

Der Bläserchor ist aus vielen Gottesdiensten nicht wegzudenken. Die Bläser begleiten oftmals Gottesdienste unter freiem Himmel, wie z.B. den Martinsumzug in Zarnekow. Weitere Information bekommen Sie in den Pfarrämtern Züssow, Pastor Ulf Harder (038355/61513) und Zarnekow, Pastor Christof Rau (038355/61430).

Gut, dass Sie da sind!

Herzlichen Dank für Ihren Beitrag zum Gemeindeleben!

Kirche, das ist zunächst kein Gebäude. Kirche, das sind die Menschen, die den Glauben an Jesus Christus als Gottes Sohn teilen. Menschen, die von ihm so viel Gutes für ihr Leben erfahren haben, dass sie es anderen auch nicht vorenthalten möchten.

Unsere Kirchengemeinde lebt von Gaben und Fertigkeiten, die viele Gemeindeglieder einbringen, um unser Gemeindeleben einladend zu gestalten. Das lässt sich nicht wiegen und messen, nach groß oder klein sortieren. Manch „kleine“ Tätigkeit zum richtigen Zeitpunkt kann sich als riesige Hilfe zum Gelingen des Ganzen erweisen. Nicht immer wird deutlich, welch ein Opfer jemand für seinen Beitrag gegeben hat.

Einmal im Jahr wollen wir bewusst unseren Blick darauf richten, dass unsere Kirchengemeinde von den vielfältigen Beiträgen ehrenamtlicher Tätigkeit ein „leuchtendes Antlitz“ bekommt.

Bitte kommen Sie nach Zarnekow ins Küsterhaus zum Tag des Ehrenamtes unserer Kirchengemeinde und laden Sie alle dazu ein, die Ihrer Meinung nach auch dort sein sollten. Wir rechnen damit, dass das Haus voll sein wird.

10. Januar 2015, 15.00 bis 19.00 Uhr Küsterhaus Zarnekow

Auf nach Zinnowitz!

„... und als Jesus kam, sah er auf, und sprach zu ihm ...“

Nach dem ermutigenden Start im vergangenen Jahr soll es im Januar wieder eine Gemeindefreizeit in Zinnowitz geben. Reichlich Platz zur Begegnung bietet uns dazu das „Haus Kranich“. Es soll eine Gelegenheit sein, andere Gemeindeglieder näher kennenzulernen und miteinander in Ruhe und guter Gemeinschaft auf unser Gemeindeleben zu schauen.

Thematisch werden wir in die „Seherschule“ von Jesus gehen. Viele biblische Texte erzählen sehr eindrücklich davon, dass Menschen zum Glauben gefunden haben, weil sie in ihrem Leben und in ihrer Einzigartigkeit zuallererst von Jesus *angesehen* worden sind und dabei ein besonderes *Ansehen* erfahren haben. Wir folgen dieser Spur, die uns auf einen Weg zur Wertschätzung des Miteinanders und der Achtsamkeit gegenüber unseren Mitmenschen führt.

Das Ganze hat einen Erholungswert für Leib und Seele. Es gibt Zeiten des Betens, Hörens, Redens, Erzählens, Kinoguckens usw. Eine Kinderbetreuung ist vorgesehen. Kommen Sie daher gern als Familie! Die Kapazitäten im Haus sind jedoch begrenzt. Bitte melden Sie sich in den Pfarrämtern bis zum Jahresende an, damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können. Natürlich kostet so ein Wochenende auch etwas, aber am Geld soll Ihre Teilnahme nicht scheitern, wenn Sie gern dabei sein wollen. Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung sind vorhanden.

16. bis 18. Januar 2015, Haus Kranich in Zinnowitz

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Züssow – Zarnekow - Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow
11.01.2015	1. Sonntag n. Epiphania	10.00 GD & KiGo -CR				14.00 GD -UH		10.00 GD -UH
18.01.2015	2. Sonntag n. Epiphania	17.00 Plattdeutscher GD -Pastor Jeromin	Gemeindefreizeit in Zinnowitz im Haus Kranich					
25.01.2015	Letzte Sonntag n. Epiphania	17.00 GD -UH			17.00 Greiffiti		14.00 GD m. AM -UH	10.00 GD -UH
01.02.2015	Septuagesimae	10.00 GD m. AM -CR	14.00 GD m. AM -CR					10.00 GD -JS
08.02.2015	Sexagesimae	10.00 GD -CR				14.00 GD -UH		10.00 GD m. AM -UH
15.02.2015	Estomihi	17.00 GD -UH					14.00 GD -UH	10.00 GD zum Valentinstag & KiGo -UH

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 152

Januar / Februar 2015

Losung für das Jahr 2015

Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.

Römer 15,7

In der Vielfalt von Formen und Farben hast du, o Gott, die Welt und uns Menschen geschaffen.

In der Vielfalt des Fühlens und Denkens bekennen wir uns alle, o Gott, als deine Geschöpfe.

Wehre dem Bösen, das diese Vielfalt mutwillig zertritt und eigenmächtig deine Schöpfung verkehrt.

Lass uns einig sein, doch nicht im Schema des Einerleis von Uniform und gleichem Schritt und Tritt.

Stärke unsere Absicht, mit der Vielfalt der Gaben einander zu dienen, wie dein Beispiel, Herr Christ, es uns lehrt.

Knut Wenzel Backe



Möweneinordnung.

Die Zeit der vollen Kirchen



Die Christvesper in der Gützkower Kirche ist die vierte am Heiligen Abend. Es wäre logistisch kaum durchführbar, in dieser Christvesper ein Krippenspiel aufzuführen. Deshalb findet das Krippenspiel der Nicoläuse seit fast drei Jahrzehnten am vierten Adventssonntag statt. Die Kirche ist genauso voll wie am Heiligen Abend.



Gut vorbereitet und gut besucht war auch der Schülergottesdienst der Religionsklassen des Gützkower Schlossgymnasiums.

Den riesigen Weihnachtsbaum, den Familie Zahn aus Schmoldow gestiftet und Familie Präkels geliefert und aufgestellt hatten, konnten in zurückliegenden Jahr Knapp tausend Menschen in verschiedenen Gottesdiensten, Andachten und Konzerten bewundern. Anlass aller Dekoration allen Singens und Feierns ist Weihnachten, das Fest, das Gottes Nähe auf besondere Weise als Geschenk vermitteln möchte. Die Bräuche, die Verkündigung und nicht zuletzt die Musik sind mehr als ein Rahmen dafür. In diesem Weihnachtsfest hat M.-Gregor Szramek und seine Tochter Anna zwei Christvespern und die Christnachtsandacht musikalisch gestaltet. Dafür sei beiden auch auf diesem Wege herzlich gedankt. Ge-

dankt sei auch allen, die die anderen Vespere mitgestaltet, Bäume gestiftet und beim Dekorieren geholfen haben.



Die Rostow-Don-Kosaken füllten mit ihrem Konzert am zweiten Festtag die Gützkower Kirche und fuhren unmittelbar danach zurück in ihre Heimat.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pei.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo-Fr 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Oben ist alles gut...

..jedenfalls im Gewölbe des Hauptschiffs in der Kirche in Behrenhoff.

Am Sonnabend vorm ersten Advent konnten sich alle Gemeindeglieder in der Kirche vom Erfolg der im 2. Bauabschnitt in Angriff genommenen Arbeiten am Gewölbe überzeugen. Fleißige Helfer hatten die Bänke vom größten Bauschutt gereinigt.

Knapp 70 Interessierte hörten in der kalten Kirche den Ausführungen des Pastors Jeromin, des Architekten Ulf Kirmis und des Bauhistorikers André Lutze zu. Die Zahl der Interessierten hat sich von Info-Veranstaltung zu Info-Veranstaltung jeweils verdoppelt. Die Gewölbesanierung, die Restaurierung der Ausmalung, die Anbringung von Zugankern, ist erfolgreich abgeschlossen. Auf dem südlichen Seitenschiff glänzt ein neues Kupferdach. Und die Schadensursache für Durchfeuchtungen im Südschiff ist auch behoben: Eine defekte Zinkwanne im Zwickel zwischen Südschiff und Sakristei ist durch eine kupferne Konstruktion ersetzt worden, die keine Staunässe mehr zulassen soll.

Noch kann in der Kirche noch kein Gottesdienst gefeiert werden. Umso dankbarer waren wir der Fa. Heydenholz dafür, dass wir die Maschinenhalle wieder für die Christvesper mit Krippenspiel nutzen konnten.



Man hält hier die Zeitschrift „Monumente“ der Dt. Stiftung Denkmalschutz in den Händen, die Behrenhoff innerhalb von zwei Jahren zum zweiten Mal als Titelbild abgebildet hat.

Was geht 2015?

Es laufen die Planungen für den dritten Bauabschnitt an der Dorfkirche Behrenhoff, den Chorraum mit seinen beeindruckenden Fresken vom Weltgericht.



Durch Algen und Pilze stark angegriffenes Fresko



Das Geburtstagskind: Dachstuhl in Behrenhoff

Gutachten belegen, dass in diesem Jahr der Dachstuhl der Behrenhoffer Kirche 600 Jahre alt wird. Das soll ein Grund sein, in Behrenhoff ein kleines (Berg-)Fest inmitten aller Bauarbeiten zu feiern.

Aber auch in Gützkow stehen Bauarbeiten an. Abhängig vom Fördermittelfluss sollen die Strebfeiler am Kirchenschiff saniert werden. Die desolante Verfassung ist Ursache für den Feuchtigkeitseintrag und die Ablösung der Farbe und des Wandputzes im Innern der Kirche. Auch die Schäden im Innern sollen behoben werden.

Die Gützkower Orgel ist trotz äußerlicher Unscheinbarkeit ein Instrument von überregionaler Bedeutung. Auf ihr 100stes Jubiläum im Jahr 2016 wird in diesem Jahr mit verschiedenen Konzerten hingewiesen.

Gemeindegruppen

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

Kinderchor I (1.-3. Klasse)

donnerstags um 16⁰⁰-16⁴⁵

Kinderchor II (ab 4. Klasse)

donnerstags um 17⁰⁰-18⁰⁰

Flötenkreis

dienstags um 17⁰⁰-18⁰⁰

Ab Februar finden vorerst keine Chor-, Kinderchor- u. Flötenkreisproben statt. Die Wiederbesetzung der freierwerbenden Kirchenmusikerstelle wird vorbereitet.

Mutter- / Kindgruppen

dienstags 10⁰⁰ Uhr, mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 8⁴⁵-10⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: Mittwoch 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 13-15:

So., 18.1., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Mo.-Fr., 2.-8.2.: SoKo-Freizeit in Jütland

SoKo 14-16:

So., 25.1., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 22.2., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Montagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Mo., 9.2., 16.00 Uhr

Montagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Mo., 23.2., 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 20.01., 14⁰⁰ Uhr

Di., 17.2., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 12.01., 16³⁰ Uhr

Mo., 16.2., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
nicht am 14. Januar.

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 16.1.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
So., 18.1., 2.So. nach Epiphania	10.30	15.00	-	*	Johannes-Evangelium 2,1-11
So., 25.1., letzter So. nach Epiphania	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-	Matthäus-Ev. 13,24-30
So., 1.2., Septuagesimae	10.30 ⁽²⁾	14.00	-	*	Matthäus-Ev. 20,1-16a
So., 8.2., Sexagesimae	10.30	-	-	*	Lukas-Ev. 8,4-8(9-15),1-11
Fr., 13.2.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
So., 15.2., Estomihi	10.30	14.00	-	*	Markus-Ev. 8,31-38

*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). ⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Familiengottesdienst

Bekanntmachungen - Informationen

2. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

1) Im Bodenordnungsverfahren Pulow, Stadt Lassan, Gemeinde Zemitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 22.05.2013 sowie der Nachträge angeordnet.

2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. April 2015** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgen spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am **01. April 2015**, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.

4) Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf

a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 FlurbG),

b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und

c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bei der **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Greifswald, Walther-Rathenau-Str. 8 a, in 17489 Greifswald** gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Bodenordnungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde** eingelegt werden.

Ueckermünde, den 27. November 2014



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 41 K 21/13

Greifswald, 22.12.2014

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.02.2015	10:30 Uhr	10, Sitzungs- saal	Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Gützkow

Gemarkung	Flur- stück	Wirtschafts- art u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Gützkow	251/7	Gebäude- der und Freifläche Flur 2	Kirch- straße 20	0,0169	248

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Wohnhaus (Bj. ca. 1945 - 1955, 1993 teilmodernisiert, vermutlich teilunterkellert und teil/ausgebautes DG, ca. 130 qm Wohnfläche) und Schuppen; Baumängel/-schäden vorhanden; keine Innenbesichtigung;

Verkehrswert: 30.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.08.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Lissowski

Rechtspflegerin

